Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 32 (1914)

Heft: 267

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Samstag, 14. November
1914

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Samedi, 14 novembre
1914

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2mal täglich — XXXII. Jahrgang — XXXIIme année — Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnemente: *Schweiz:* Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — *Ausland:* Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

№ 267

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements: *Suisse:* un an fr. 10, un semestre fr. 5 — *Etranger:* Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces: Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Konkurse. — Nachlassverträge. — Abhanden gekommene Werttitel. — Handelsregister. — Fabrik- und Handelsmarken. — Stelleausschreibung. — Moratorien. — Ausfuhr von Wollfabrikaten. — Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Handelsbeziehungen Grossbritanniens zu Deutschland und Oesterreich-Ungarn: Berichtigung. — Postverkehr mit der Türkei — Einnahmen der eidg. Zollverwaltung.

Sommaire: Faillites. — Concordats. — Titres disparus. — Registre du commerce. — Marques de fabrique et de commerce. — Place au concours. — Moratoires. — Exportation d'articles manufacturés en laine. — Service postal avec la Turquie. — Recettes de l'administration fédérale des douanes.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(B.-G. 231 und 232) (L. P. 231 et 232)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamte einzugeben.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Les créanciers des faillis et ceux qui ont des revendications à exercer, sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer, sous les peines de droit, dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office, dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés; faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, sauf excuse suffisante.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées des créanciers.

Kt. Bern *Konkursamt Bern-Stadt* (2583)
Gemeinschuldnerin: Frau Fischlewitz, geb. Schönberg, Rosa, gew. Teilhaberin der Firma «Judsky & Cie.», in Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 4. September 1912.
Sumarisches Verfahren (Art. 231 des Gesetzes).
Wiederaufnahme des Verfahrens: 5. November 1914.
Eingabefrist: Bis 4. Dezember 1914.

Ct. de Berne *Office des faillites de Delémont* (2593)
Faillie: Chèvre-Kraft, Virginie, née Herzeisen, négociante, à Glovelier.
Date de l'ouverture de la faillite: 31 octobre 1914.
Première assemblée des créanciers: Jeudi, 19 novembre 1914, à 11 heures du matin, au bureau de l'office des poursuites et faillites de Delémont.
Délai pour les productions: 14 décembre 1914.

Kt. Solothurn *Konkursamt Kriegstetten* (2592)
(Summarisches Verfahren, Art. 231 des Gesetzes)
Gemeinschuldner: Buracco, Franz, Luigis, von Rueglio (Italien), Negoziant in Derendingen.
Datum der Konkurseröffnung: 11. November 1914.
Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 19. November 1914, im Bureau des Konkursamtes Kriegstetten, in Solothurn.
Eingabefrist: Bis und mit 4. Dezember 1914.
Versteigerung der Beweglichkeiten: Freitag, den 20. November 1914, von vormittags 9 Uhr an.

Kt. Graubünden *Konkursamt Davos* (2585)
Gemeinschuldner: Taeuber & Holtz i. Liq., Bankgeschäft, Davos-Platz.
Datum der Konkurseröffnung: 4. November 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 25. November 1914, nachmittags 2 Uhr, im Rathaus Davos.
Eingabefrist: Bis und mit 15. Dezember 1914.

Ct. de Genève *Office des faillites de Genève* (2594)
Failli: Bieber, Franz, représentant, Rue du Lac 3, Eaux-Vives.
Date de l'ouverture de la faillite: 14 octobre 1914.
Liquidation sommaire (art. 231 L. P.).
Délai pour les productions: 14 décembre 1914.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(B.-G. 249, 250 u. 251) (L. P. 249, 250 et 251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich *Konkursamt Wiedikon-Zürich 3* (2542¹)
Gemeinschuldner: Pfaff, Richard, Brauerei-Maschinenfabrik, Altstetten.
Anfechtungsfrist: Bis 17. November 1914.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2580)
Gemeinschuldner: Natcr-Meyer, J. F.
Anfechtungsfrist: 10 Tage.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2586/88)
Gemeinschuldner: Ackermann, Franz.
Anfechtungsfrist: 10 Tage.
Gemeinschuldner: Leitner-Zavodny, Robert.
Anfechtungsfrist: 10 Tage.
Gemeinschuldner: Buchner-Werdenberg, Jos., †.
Anfechtungsfrist: 10 Tage.

Kt. Appenzell A.-Rh. *Konkursamt Mittelland in Gais* (2591)
Gemeinschuldner: Fisch-Bruderer, Carl, sel., in Bühler.
Auflagefrist: Vom 13. November 1914 an beim Konkursamt.
Anfechtungsfrist: Binnen 10 Tagen, beim Bezirksgericht Mittelland in Gais (Betreibungsgesetz Art. 249).
Zweite Gläubigerversammlung: Freitag, den 4. Dezember 1914, nachmittags 5 Uhr, im Gasthaus z. Ochsen, in Bühler.

Kt. Graubünden *Konkursamt Klosters-Serneus* (2582)
Gemeinschuldner: Wwe Frau Tschanen und Sohn, Hotel Mezzaselva, Serneus.
Anfechtungsfrist: Bis und mit 25. November 1914.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(B.-G. 230) (L. P. 230)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.

La faillite sera clôturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Ct. de Vaud *Office des faillites de Morges* (2574)
La liquidation par voie de faillite ouverte contre Tobler, J., à Chavannes, par ordonnance rendue le 15 octobre 1914, par le président des tribunaux du 4me ressort judiciaire a été, ensuite de constatation de défaut d'actif, suspendue le 5 novembre 1914, par décision du juge de la faillite.
Si aucun créancier ne demande d'ici au 24 novembre 1914 la continuation de la liquidation, en faisant l'avance des frais nécessaires, la faillite sera clôturée.

Verteilungsliste und Schlussrechnung — Tableau de distribution et compte final

(B.-G. 263) (L. P. 263.)

Kt. Obwalden *Konkursamt Obwalden in Sarnen* (2600)
Gemeinschuldner: Furrer, Hermann, St. Niklausen bei Kerns.
Anfechtungsfrist: 14. November 1914.

Kt. Thurgau *Betreibungsamt Zihlschlacht in Amriswil im Auftrage des Konkursamtes Bischofszell* (2596)
Gemeinschuldner: Schirmer-Egli, Joh., Stickerei, in Amriswil.
Anfechtungsfrist: Vom 16. bis 26. November 1914, beim Betreibungsamt Zihlschlacht.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(B.-G. 257) (L. P. 257)

Kt. Bern *Konkurskreis Obersimmenthal* (2371¹)
Im Konkurse gegen Schletti-Zeller, Peter, Peters Sohn, von St. Stephan, gew. Viehhändler in den Mauren in Lenk, werden Freitag, den 20. November 1914, abends, an eine erste öffentliche Steigerung gebracht folgende Liegenschaften:

1) Ein Heimwesen am Maurengässlein, auf der Bäuert Aegerten, in der Gemeinde Lenk, Grundbuchblatt Nr. 1730, enthaltend:
   a. Ein unter Nr. 1174 D für Fr. 20,900 brandversichertes Wohnhaus mit angebautem Scheuerwerk, samt darunter befindlichem Platz und Umschwung, laut Erwerbtitel 470,80 m² und laut dem Grundsteuerregister 470 m² an Fläche haltend.
   b. Das vor dem Wohnhause innenher dem Maurengässlein befindliche Garten- und Ackerland, laut Erwerbtitel 502,50 m² und laut dem Grundsteuerregister 500 m² an Fläche haltend.

   Grundsteuerschatzung: Fr. 22,080; amtliche Schatzung: Fr. 25,000.
2) Grundbuchblatt Nr. 1667: Ein Bezirk Wiesenland unweit aussen- und obenher dem Dorfe Lenk daselbst, laut dem Erwerbtitel nach vorgenommener Messung 723 m² und laut dem Grundsteuerregister 738 m² an Fläche haltend.

   Grundsteuerschatzung: Fr. 350; amtliche Schatzung: Fr. 2500.
3) Vier Rinderswcid Bergweide am Haslerberg, in der Bäuert Aegerten und Gemeinde Lenk.

   Grundsteuerschatzung: Fr. 1020; amtliche Schatzung: Fr. 3200.
4) Grundbuchblatt Nr. 1729: Das sogenannte Saanenmaad im Haslerheuberg, in der Bäuert Aegerten und Gemeinde Lenk, laut dem Erwerbtitel 132 a 9,75 m² und laut dem Grundsteuerregister 130,50 a an Fläche haltend.

   Grundsteuerschatzung: Fr. 230; amtliche Schatzung: Fr. 600.
5) Grundbuchblatt Nr. 1727: Eine Besitzung unter der Seefluh, in der Bäuert Pöschenried und Gemeinde Lenk, enthaltend:
   a. Eine unter Nr. 738 für Fr. 1600 brandversicherte Scheune samt dem darunter sich befindlichen Platz ohne besondere Haltangabe.

b. Die Bürstenmatte oben- und innenher dem bekannten Bürstenhubel, laut dem Erwerbtitel 234 Aren gedüngtes Wiesenland an Fläche haltend, samt dem darauf vorhandenen dazu gehörigen Wald.

c. Das Bürstenweidli daselbst oben- und aussenher, laut dem Erwerbtitel 6½ Rindersweid Frühlings- und Herbstbesatz an Ertragenheit haltend, mit der darauf stehenden Waldung, soweit solche dazu gehört und namentlich mit dem dazu gehörigen bewaldeten Bürstenhubel. Diese Besitzung hält laut dem Grundsteuerregister 130,50 Aren Wiesenland, 4 Rindersweid Frühlings- und Herbstbesatz und 144 Aren Wald an Grösse.

Grundsteuerschatzung: Fr. 6140; amtliche Schatzung: Fr. 22,000.

6) Verschiedene Moosbezirke in den grossen Rohren, in der Bäuert Pöschenried und Gemeinde Lenk, welche zusammen laut Besitzstandstabelle der Entsumpfungsgenossenschaft Lenk 122,27 Aren an Fläche halten und durch die Güterzusammenlegung auf innerer Seite mit der Bürstenbesitzung Art. 5 vereinigt werden.

Grundsteuerschatzung: Fr. 380; amtliche Schatzung: Fr. 3000.

Die Steigerungsgedinge liegen vom 8. November 1914 hinweg beim Konkursamt Obersimmental zur Einsicht auf.

Lenk, den 13. Oktober 1914.

Der bestellte Konkursverwalter: **Rieben**, Notar.

Kt. Luzern *Konkursamt Schüpfheim* (2578)

II. Steigerung

Gemeinschuldner: Muther, Anton, Depositär, Schüpfheim.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Montag, den 30. November 1914, nachmittags 1 Uhr, im Gasthaus zum «Rössli», in Schüpfheim.

Steigerungsobjekt: Das Wohnhaus mit Magazin, Remisen und Stallung zu Trübenbach beim Dorf Schüpfheim (in nächster Nähe des Bahnhofes).

Brandversicherung: Fr. 30,000; Grundpfandrechte: Fr. 49,528. 98. Konkursamtliche Schatzung: Fr. 50,000. Höchstes Angebot der 1. Steigerung: Fr. 46,500.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.

Kt. Solothurn *Konkursamt Kriegstetten* (2597)

Zu handen der Konkursmasse des Buracco, Franz, Luigis, von Rueglio (Italien), Negoziant in Derendingen, werden Freitag, den 20. November 1914, von morgens 8½ Uhr an, bei dem Verkaufslokal des Gemeinschuldners in Derendingen, zwangsweise gegen bar versteigert: Eine Anzahl Filzhüte und Schirmmützen, diverse Spezereien als: Teigwaren, Mehl, Mais, Bohnen, Käse, Salami, eingemachte Früchte, Sardinen, Suppenwürfel, Biskuits, Schokoladen, Soda, Waschpulver, Zigarren, Baumwollgarne, Seife, Zichorie, Fett, Gewürze, eine grosse Anzahl diverse Ladenartikel, Mercerie- und Broderiewaren, eine Ladenwage mit Gewicht, u. v. a. m.

Kt. St. Gallen *Konkursamtstellvertretung Gossau* (2589)

Zweite konkursrechtliche Liegenschafts-Steigerung

Gemeinschuldner: Geser-Schmid, J. C., Kaufmann in Bruggen.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Dienstag, den 17. Dezember 1914, nachmittags 2 Uhr, in der Brauerei «Stocken», in Bruggen.

Pfandobjekte:

Eine Liegenschaft an der Züricherstrasse Nr. 246 in Bruggen, als: Ein Wohnhaus mit Anbau, assek. unter Nr. 1246 per Fr. 41,900; ein Kohlenschopf, assek. unter Nr. 1247 per Fr. 600; Gebäudegrundfläche und Hofraum, 651 m² messend

Schatzungssumme: Fr. 48,000.

Angebot an erster Steigerung: Fr. 47,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen zur Einsicht auf.

Im übrigen wird auf Art. 257—259 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verwiesen.

Kt. St. Gallen *Konkursamt Obertoggenburg in Stein* (2599)

II. Steigerung

Gemeinschuldner: Baumann, Moritz, Architekt, Neu St. Johann.

Ort, Tag und Stunde der Steigerung: Montag, den 14. Dezember 1914, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum «Schäfle», Neu St. Johann.

Grundpfand:

1) Die Liegenschaft Aumühle, bei Neu St. Johann, als: Das Haus Nr. 1060, assek. für Fr. 13,500, das Haus mit Remise und Stallung Nr. 1062, assek. für Fr. 9900, die Säge Nr. 56, assek. für Fr. 3600, die Scheune Nr. 57, assek. für Fr. 5100, das Fräsengebäude Nr. 977, assek. für Fr. 1000, die dabeiliegende Wiese, der Säge- und Lagerplatz mit zwei Bretterschöpfen und der Wassergerechtigkeit vom Fabrikkanal.

2) Das Riet mit Scheune Nr. 469, assek. für Fr. 800, im «Zipper», Gemeinde Nesslau, gelegen.

Schatzungssumme Fr. 55,000.

An erster Steigerung erfolgte kein Angebot.

Die Steigerungsbedingungen liegen zur Einsicht auf. Im übrigen wird auf Art. 257—259 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verwiesen.

Kt. Aargau *Konkursamt Aarau* (2579³)

In der konkursamtlichen Liquidation über den Nachlass des Gerber, Gustav, Marchand tailleur, Konfektionsgesehäft, in Aarau, kommen am Montag, den 14. Dezember 1914, nachmittags 3 Uhr, im Hôtel z. Wildenmann (1. Stock), in Aarau, die Liegenschaften an 1. öffentliche Steigerung, und zwar:

Kauf Nr. 1.

1) Zirka 2 Aren 59,2 m² Hausplatz und Hof in der vorderen Vorstadt (G. B. Nr. 677, Flur A, Blatt 10, Nr. 380). Kat.-Schatzung: Fr. 11,665.

2) Wohn- und Geschäftshaus Nr. 327, Kat.-Schatzung: Fr. 57,300.

Summa Schatzung: Fr. 68,965.

Kauf Nr. 2.

1) 1 Are 42,2 m² Hausplatz, hintere Vorstadt. Kat.-Schatzung: Fr. 4265.

2) Wohn- und Geschäftshaus Nr. 360 (G. B. Nr. 678, Flur A, Blatt 10, Nr. 397). Kat.-Schatzung: Fr. 65,200.

Summa Schatzung: Fr. 69,465.

Die Steigerungsbedingungen liegen während 10 Tagen vor der Steigerung im Konkursamt zur Einsicht auf.

Kt. Aargau *Konkursamt Laufenburg* (2577)

II. Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse über Lörsch, Karl, von Neuenburg, Handelsmann in Laufenburg, kommen am Dienstag, den 15. Dezember 1914, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Soolbad in Laufenburg, auf zweite Steigerung:

1) 1,96 m² Gebäudeplatz und Hofraum, Blatt 11, Nr. 290 der Katastervermessung der Gemeinde Laufenburg.

Schatzung: Fr. 1180.

2) Das Wohnhaus mit Verkaufslokal und Magazin, Nr. 187, an der Marktgasse in Laufenburg.

Schatzung: Fr. 20,400.

3) Das Wohnhaus Nr. 188 in Laufenburg.

Schatzung: Fr. 7500.

Gesamtschatzung: Fr. 29,080.

Bei der ersten Steigerung erfolgte kein Angebot.

Die Steigerungsbedingungen liegen von heute an beim Konkursamt zur Einsicht offen.

Kt. Thurgau *Betreibungsamt Lommis in Wängi* (2598)

Auf Requisition des Konkursamtes Münchwilen werden im Konkurse des Stücheli, K., Müller, Mörikon, Donnerstag, den 19. November 1914, von nachmittags 2 Uhr an, in der Mühle in Rosenthal, nachbenannte Fahrhaben auf öffentliche konkursrechtliche Steigerung gebracht:

Diverse Werkzeuge, wie Hämmer, Feilen, Meissel, Stechbeutel, Schraubenzieher, Senkblei, Wasserwage, Fuchsschwanz, sodann: 1 Flaschenzug, 2 Laufkatzen, 3 Dezimalwagen mit Gewichten, 1 Stukkarren, 1 Handbrückenwagen, 2 Schaufeln, 2 Pickel, 1 Paar Wasserhosen, 3 Leitern, zirka 10 m² tannene und harte Bretter, Drahtstiften, 11,5 m Kabel, diverse Lederriemen, sowie zirka 17,000 leere Säcke in verschiedenen Nummern.

Kt. Thurgau *Betreibungsamt Sulgen in Engishofen im Auftrage des Konkursamtes Bischofszell* (2601)

Auf Requisition des Konkursamtes Tablat gelangen für Rechnung der Konkursmasse des Dintheer-Hugentobler, J., in St. Fiden, seine in Sulgen gelegenen Realitäten, Dienstag, den 15. Dezember 1914, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus z. «Helvetia» in Sulgen, auf zweite konkursrechtliche Steigerung. Dieselben bestehen in:

1) Kat.-Nr. 644ᵇ, das Stickereigebäude, assek. sub. Nr. 164 per Fr. 6500, nebst

2) Kat.-Nr. 644ᶜ, zirka 8 Aren Garten und Gebäudefläche mit fünf 10 Yards und 10,6¾ Yards Saurer Schifflistickmaschinen samt Zubehör, sowie den vorhandenen Beleuchtungs- und Heizapparaten, ferner eine Schifflifüllmaschine, 3 Scheerlertische, 9 kleine Tische, 1 Pult, 2 Annähmaschinen, 2 Zimmerleitern, 1 Petrolmotor 30 HP, 1 elektrischer Motor 30 HP, 1 Dynamomaschine, 1 Drehbank mit diversem Werkzeug, 16 Nähmaschinen, 3 lange Tische, 1 Abziehtisch und 1 Akkumulatorenbatterie.

Höchstes Angebot an erster Steigerung: Fr. 20,000.

Die Steigerungsbedingungen liegen 10 Tage vor der Steigerung an bei obgenannter Amtsstelle zur Einsicht auf.

Ct. de Genève *Office des faillites de Genève* (2576)

Vente immobilière — Deuxième enchère

Faillie: Société immobilière Plantamour-Léman, société anonyme, à Genève.

Jour, heure et lieu de la vente: Mercredi, 16 décembre 1914, 10 heures du matin, dans les bureaux de l'office des faillites, Rue de l'Evêché 1.

Désignation des immeubles à vendre: L'immeuble à vendre est inscrit sur les registres du nouveau cadastre de la commune de Genève (P. D.).

Il consiste en:

La parcelle 3032, feuille 6, d'une surface de 1 are 78 mètres 30 décimètres, sur laquelle existe, Rue Philippe Plantamour, un bâtiment, portant au cadastre le nº A. 313, d'une surface de 1 are 67 mètres 75 décimètres, servant de logement, construit en maçonnerie.

C'est avec toutes appartenances et dépendances, sans exception ni réserve.

Mise à prix: Le fonds à vendre pourra être adjugé même au-dessous de la mise à prix de cent vingt-neuf mille francs, montant de l'estimation (fr. 129,000).

A la première enchère (7 novembre 1914) il n'a pas été fait d'offre.

Avis: L'état des charges tel qu'il résulte de l'état de collocation et les conditions de la vente sont déposés à l'office des faillites de Genève, où chacun peut en prendre connaissance.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(B.-G. 295—297 u. 300)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295—297 et 300)

Den nachbenannten Schuldnern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hiefür bezeichneten Tag einberufen. vor Akten können während zehn Tagen Die der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

St. Gallen *Bezirksgericht Rorschach* (2595)

Schuldner: Gessler, Anton, Möbelhandlung, Löwenstrasse, Rorschach.

Datum der Bewilligung der Stundung: 29. Oktober 1914.

Sachwalter: Hch. Metzger, Gerichtsschreiber in Rorschach.

Eingabefrist: Bis 25. November 1914, beim Sachwalter.

Gläubigerversammlung: Montag, den 7. Dezember 1914, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Bodan, in Rorchach.

Frist zur Einsicht der Akten: Während 10 Tagen beim Sachwalter.

Kt. Aargau *Konkursamt Zofingen* (2590³)

(Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Sch. & K. für die Zeit der Kriegswirren, vom 28. September 1914)

Dem nachgenannten Schuldner ist für die Dauer von sechs Monaten eine Betreibungsstundung bewilligt worden.

Schuldner: Lüscher-Bader, Hans, Holzhandlung, in Aarburg.

Datum der Bewilligung der Stundung: 21. Oktober 1914.

Sachwalter: Konkursamt Zofingen.

Eingabefrist: Bis und mit 5. Dezember 1914.

NB. Zur Gläubigerversammlung werden die Gläubiger durch Zirkular eingeladen werden.

Verlängerung der Nachlassstundung — Prolongation du sursis concordataire
(B.-G. 295, Abs. 4) (L. P. 295, al. 4)

Kt. Bern *Konkurskreis Bern-Stadt* (2584)

Die der Firma Schwab & Braeuchi, Zimmergeschäft, Konsumstrasse 23, in Bern, am 24. Juli 1914 bewilligte Nachlasstundung ist durch Verfügung des Gerichtspräsidenten II von Bern, vom 4. November 1914, in Anwendung von Art. 23 der bundesrätlichen Verordnung vom 28. September 1914, letztmals verlängert worden bis und mit dem 24. Januar 1915.

Bern, den 10. November 1914.

Der Sachwalter: *Gerber*, Notar.

Verhandlung über den Nachlassvertrag — Délibération sur l'homologation de concordat
(B.-G. 304) (L. P. 304)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Basel-Stadt *Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt* (2581)

Schuldnerin: Firma Bankkommandite Eduard Dukas & Cie., in Basel.

Ort, Tag und Stunde der Verhandlung: Freitag, den 20. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt (Zivilgerichtssaal, Bäumleingasse 3, im 1. Stock).

Ct. de Genève *Tribunal de première instance de Genève* (2602)

Débiteur: Bollard, Prosper, Rue Caroline 27, à Genève.

Jour, heure et lieu de l'audience: 21 novembre 1914, à 2 heures, à Genève, au Palais de justice, Place du Bourg de Four, 2e cour, 1er étage, salle A.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat
(B.-G. 308) (L. P. 308)

Ct. de Vaud *District de Morges* (2575)

Dans sa séance du 6 novembre 1914, le président des tribunaux du 4me ressort judiciaire a homologué le concordat conclu entre A. Bugnon fils, courtier en vins, à Morges et ses créanciers, et assigne aux créanciers dont les interventions ont été contestées un délai de vingt jours pour intenter action cas échéant.

Morges, le 10 novembre 1914.

Le commissaire au sursis concordataire: *Ed. Druey.*

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden vermissten Schuldbriefes auf Rudolf Manz, Zinngiesser, von Zürich, zugunsten der Oerichen Familien, zur «Krone» in Zürich, haftend auf der Liegenschaft zum Steinernen Kindli in Zürich, mit Nr. 300 bezeichnet (jetzt Neumarkt Nr. 20 in Zürich 1), über Fl. 2000. Letzte bekannte Schuldner: Erben der Gebrüder Jakob Friedrich und Karl Rudolf Nägeli, in Zürich, letzte bekannte Gläubiger: Frau Paur-Stadler, oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben imstande ist, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte binnen einem Jahre, von heute an, von dem Vorhandensein der Urkunde Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselbe als nicht mehr bestehend und als kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 4. November 1914. (W 326³)

Im Namen des Bezirksgerichtes V. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: **Dr. E. Vogt.**

Infolge gestelltem Gesuche der Schweizerischen Kreditanstalt in Luzern, namens des nachgenannten Titeleigentümers, wird hiemit, weil vermisst und abhanden gekommen, zur Vorweisung aufgerufen:

Einlageheft Nr. 16313 der Schweizerischen Kreditanstalt in Luzern, lautend auf Jos. Meyer, Vater, in Weggis, haltend auf 31. Juli 1914 Fr. 650.

Ein allfälliger derzeitiger Inhaber des obgenannten Titels wird anmit aufgefordert, diesen binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, dem Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Stadt vorzuweisen, ansonst derselbe totgerufen und kraftlos erklärt würde.

Luzern, den 13. November 1914. (W 327)

Der Amtsgerichtsvicepräsident von Luzern-Stadt:
J. Kurzmeyer.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1914. 11. November. **Eisen- und Metallgiesserei Seebach vormals H. Bölsterli & Co. in Liq.** in Seebach (S. H. A. B. Nr. 198 vom 10. August 1911, pag. 1349). In ihrer Generalversammlung vom 7. November 1914 haben die Aktionäre die Durchführung der Liquidation konstatiert. Diese Firma und damit die Unterschriften deren Vertreter Johann Bachmann, Theodul Studer und Emil Meier werden daher anmit gelöscht.

Textilwaren. — 11. November. Inhaber der Firma **G. Blocher** in Zürich 6 ist Georg Blocher-Spiess, von Riedisheim (Elsass), in Zürich 6. Agentur und Kommission in Textilwaren. Turnerstrasse 19.

Zahnärztliche Materialien. — 11. November. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma **Gebr. de Trey (de Trey Brothers) (de Trey Frères)** in Zürich 6 (S. H. A. B. Nr. 228 vom 29. September 1914, pag. 1541) ist der Gesellschafter August de Trey ausgetreten. An seine Stelle ist als Kollektivgesellschafter eingetreten: Dr. Maurice de Trey, D. D. S., von Payerne, in Basel (Laupenring 147). Nur der Gesellschafter Emanuel de Trey führt die Firmaunterschrift durch Einzelzeichnung.

12. November. In der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Uster vom 28. Juni 1914 wurde eine Revision der Statuten der Genossenschaft **Sparkasse des Bezirkes Uster** in Uster (S. H. A. B. Nr. 238 vom 20. Juli 1899, pag. 959) beschlossen Den bisher publizierten Bestimmungen gegenüber sind als Aenderungen zu konstatieren: Die Genossenschaft führt nun den Namen **Bezirks-Sparkasse Uster.** Die Rechnungsüberschüsse werden dem bereits bestehenden Reservefonds einverleibt. Derselbe dient, solange die Sparkasse besteht, in erster Linie zur Deckung allfälliger Verluste. Vom Reservefonds ist ein Betrag von Fr. 100,000 als gemeinnütziger Fonds ausgeschieden, bleibt jedoch auch weiterhin in der Verwaltung der Sparkasse und dient als unantastbares Garantiekapital der letztern. Die Verwaltungskommission von 7 Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Verwalter, Aktuar und 3 Beisitzern, vertritt die Genossenschaft nach aussen; deren Mitglieder führen zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Johannes Hess, Johannes Frei, Heinrich Weber und Adolf Boller sind aus der Verwaltungskommission ausgetreten. Dieselbe besteht nunmehr aus: Heinrich Schlumpf, in Mönchaltorf, Präsident; Albert Guyer, in Niederuster, Aktuar; Arnold Bantli, in Dübendorf, Beisitzer (diese drei bisher); Robert Stiefel, von und in Hinteregg, Vizepräsident; Gustav Bachofen, Geometer, von und in Oberuster, Verwalter; Robert Schmid, von und in Volketswil, und Alfred Bachofen, von und in Maur, Beisitzer. Geschäftslokal: In Oberuster.

Seidenwaren. — 12. November. Firma **Abraham, Brauchbar & Cie., vormals Königsberger, Schimmelburg & Cie.** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 323 vom 27. Dezember 1912, pag. 2241). Die unbeschränkt haftbaren Gesellschafter Sigmund Abraham, Emil Abraham und Edmund Brauchbar, alle von Wallisellen, wohnen in Zürich 2.

Spezereihandlung, Wein, etc. — 12. November. In der Firma **A. Schrag-Gut** in Dietlikon (S. H. A. B. Nr. 158 vom 22. Juni 1908, pag. 1133) ist die Prokura von Bertha Schrag, verwitw. Benz, geb. Gut, erloschen.

Kolonial- und Fettwaren, etc. — 12. November. Die Firma **Sig. Montag** in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 148 vom 9. April 1906, pag. 589), mit Zweigniederlassung in Islikon-Gachnang (Thurgau), und damit die Prokura Max Montag, Sohn, Kolonial- und Fettwaren, Landes- und Mühlenprodukte, ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Agentur und Kommission. — 12. November. Inhaber der Firma **Max Montag** in Winterthur ist Max Montag, von und in Winterthur. Agentur und Kommission. Casinostrasse 2.

Freiburg — Fribourg — Friborgo

Bureau de Fribourg

Opérations financières, etc. — 1914. 12 novembre. Siegfried Koenig s'est retiré de la société en nom collectif **Hein & Cie.,** à Villars sur Glâne (F. o. s. du c. du 5 août 1913, nº 197, page 1434).

Opérations financières, etc. — 12 novembre. Franz Hein, de Buenos Ayres, domicilié à Villars sur Glâne, et Siegfried Koenig, de Frederiksham (Russie), domicilié à Pokrowskoje, près Moscou, ont constitué, à Villars sur Glâne, sous la raison sociale **König & Cie.** une société en nom collectif qui commence avec son inscription dans le Registre du commerce. Opérations financières et participations industrielles et commerciales.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

Rappresentanze. — 1914. 11 novembre. Alessandro Comolli, fu Luigi, di Domodossola, domiciliato in Milano, e Umberto Comolli, di Alessandro, di Milano, domiciliato in Lugano, hanno formato una società in nome collettivo sotto la ragione sociale **A. Comolli & Figlio.** La società ha la sua sede in Lugano ed avrà principio col 15 novembre 1914. Rappresentanze.

11 novembre. L'assemblea generale ordinaria della società anonima **Banca Popolare di Lugano,** in Lugano (F. u. s. di c. 14 febbraio 1889, nº 24, pag. 132), e successive modificazioni, nella sua riunione del 14 marzo 1914 ha nominato Leopoldo Crescionini, in Lugano, membro del consiglio d'amministrazione, in sostituzione del defunto Giuseppe Torricelli.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Publication rectificative.

C'est la marque Nº **9496** (et non 9476) qui a été **transmise à la** société **B. von Auw & Cie.,** à Morges, sous Nº **36276.** — (Voir F. o. s. du c. Nº 263 du 10 novembre 1914).

Nr. 36292. — 12. November 1914, 8 Uhr.

Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Putzmittel für Metalle.

AMOR

(Uebertragung der Marke Nr. 7473 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

Nr. 36293. — 12. November 1914, 8 Uhr.

Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Putzmittel für Metalle, Glas und dergl.

(Uebertragung der Marke Nr. 9822 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

Nr. 36294. — 12. November 1914, 8 Uhr.
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Putzwasser, Putzpomade, Putzcreme für Metalle und Glas.

Kaol

(Uebertragung der Marke Nr. 18307 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

Nr. 36295. — 12. November 1914, 8 Uhr.
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Leder- und Schuhputzmittel, Lederkonservierungsmittel, Leder- und Schuhcreme, Lacke, Wichse, Appretur, Lederschmiere, Seife, Parfüm, Putzpomade, Putzcreme, Putzwasser für Metalle und Glas.

Servus

(Uebertragung der Marke Nr. 18308 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

Nr. 36296. — 12. November 1914, 8 Uhr.
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Leder- und Schuhputzmittel, Lederkonservierungsmittel, Leder- und Schuhcreme, Lacke, Wichse, Appretur, Lederschmiere, Seife, Parfüm, Putzpomade, Putzcreme, Putzwasser für Metalle und Glas.

(Uebertragung der Marke Nr. 18309 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

Nr. 36297. — 12. November 1914, 8 Uhr.
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Leder- und Schuhputzmittel, Lederkonservierungsmittel, Leder- und Schuhcreme, Lacke, Wichse, Appretur, Lederschmiere, Seife, Parfüm, Putzpomade, Putzcreme, Putzwasser für Metalle und Glas.

Humor

(Uebertragung der Marke Nr. 26378 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

Nr. 36298. — 12. November 1914, 8 Uhr.
Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft,
Fabrikation und Handel,
Berlin-Lichtenberg (Deutschland).

Putzpasta zum Putzen für alle Metall- und Glasgegenstände.

(Uebertragung der Marke Nr. 29654 von Lubszynski & Co., in Berlin.)

N° 36299. — 12 novembre 1914, 8 h.
Manufacture d'horlogerie „Lion",
Porrentruy (Suisse).

Montres.

(Renouvellement, avec modification d'emploi, de la marque N° 7130.)

Marken-Löschungen
wegen Nicht-Erneuerung.
Im *April 1894* eingetragene und im **Oktober 1914** gelöschte Marken.

Radiations de marques
pour cause de non-renouvellement.
Marques enregistrées en *avril 1894* et radiées en **octobre 1914.**

N° 6843. — Robert Peter, Lausanne.
» 6844. — F. Berthoud, succr. de E.-Alfred Juvet, Fleurier.
» 6845. — Dubail, Monnin, Frossard & Cie, Porrentruy.
» 6849. — E. Steinmann, Genève.
» 6850. — Trüssel & Cie, Bern.
» 6851. — Portland-Cement-Fabrik Mönchenstein, Brentano & Cie, Mönchenstein.
» 6855. — Daccord & Meystre, Lausanne.
» 6860, 6861. — Frères Bergeon, Le Locle.
» 6862, 6863. — Messtorff, Behm & Co, Hamburg.
» 6864. — C. Schölly, zum Kameel, St. Gallen.
» 6865. — Georg Krebs, Frankfurt a. M.
» 6867. — J. Bocquet-Fournier, Carouge.
» 6868, 6869. — Frères Bergeon, Le Locle.
» 6873. — F.-Arnold Droz, La Chaux-de-Fonds.
» 6875. — Rey de Reichenstein & Cie, Basel.
» 6880. — Trébuchen, Paris.
» 6883. — Paul Ditisheim, La Chaux-de-Fonds.

Stelleausschreibung

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement (Handelsabteilung): Abteilungssekretär, event. Kanzleisekretär.
Erfordernisse: Volkswirtschaftliche und juristische Bildung, Sprachenkenntnisse; administrative Erfahrung.
Besoldung: Fr. 5200 bis 7300, event. Fr. 4200 bis 5800.
Anmeldungstermin: 21. November 1914.

Place au concours

Département fédéral du commerce, de l'industrie et de l'agriculture (Division du commerce): Secrétaire de division, év. secrétaire de chancellerie.
Conditions d'admission: Instruction économique et juridique; savoir les langues; expérience administrative.
Traitement: Fr. 5200 à 7300, év. fr. 4200 à 5800.
Délai d'inscription: 21 novembre 1914.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Bulgarien

Das Moratorium [1]) ist bis zum 17. Februar 1915 verlängert worden.

Russland

Zur Ergänzung früherer Erlasse[2]) sind am 25. September/8. Oktober folgende neuen Verfügungen getroffen worden:

1) Für Wechsel, die vor dem 17. Juli 1914 mit Termin bis und mit dem 17. November ausgestellt sind, und deren Ausstellungs- oder Zahlungsort sich in den Gouvernements Warschau, Kaliseh, Kielce, Lomsha, Ljublin, Petrokow, Plozk, Radom, Suwalki, Sedliec, Cholm, Wilna, Kowno, Grodno, Kurland und Livland befindet, werden die Proteste und die Ergreifung von Massnahmen zur Beitreibung für die Dauer von vier Monaten, gerechnet vom Tage des Verfalls eines jeden solchen Wechsels an sistiert.

2) Für Wechsel, auf die sich die Wirkung dieses Ukases erstreckt, gelten die in den Punkten 2 und 4 des Ukases vom 12. September enthaltenen Regeln.

3) Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Punkten 1 und 2 des vorliegenden Ukases enthaltenen Abweichungen von dem allgemeinen Verfahren des Protestes und der Beitreibung von Wechseln, die vor dem 17. Juli dieses Jahres ausgestellt worden sind, nach Massgabe der Notwendigkeit auch auf andere Ortschaften des Reiches auszudehnen.

Ungarn

Das Amtsblatt vom 23. Oktober veröffentlicht folgende

Verordnung des kgl. ungar. Ministeriums Zahl 7808/1914. M. E. über Ausnahmsverfügungen in betreff von Schulden, die zugunsten von Angehörigen und Einwohnern feindlicher Staaten bestehen und über die Ueberwachung einzelner Unternehmungen, vom 20. Oktober 1914

I. Ausnahmsverfügungen in betreff von Schulden, die zugunsten von Angehörigen und Einwohnern feindlicher Staaten bestehen

§ 1. Inländische Munizipien, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften, als auch die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone tätigen Körperschaften, Vereinigungen, Vereine, Institute, Gesellschaften und im allgemeinen Handelsfirmen, sowie die daselbst wohnhaften Ein-

[1]) Siehe S. H. A. B. Nummer 216, vom 15. September 1914.
[2]) Siehe S. H. A. B. Nummer 216, vom 15. September und Nummer 239, vom 13. Oktober 1914.

zelpersonen haben über gemeinsame, im allgemeinen oder von Fall zu Fall erlassene Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers und des königlich ungarischen Finanzministers ihre Schulden anzugeben, die zugunsten von Angehörigen und Einwohnern (§ 9) feindlicher Staaten bestehen.

§ 2. Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können mit gemeinsamer Verordnung im allgemeinen oder von Fall zu Fall im Wege der Vergeltung:

1. die Begleichung der im § 1 bezeichneten Schulden verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen;

2. anordnen, dass der Gegenstand der im § 1 bezeichneten Schuld bis auf weitere Verfügung bei der königlich ungarischen Postsparkasse, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank oder an einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt werde.

Die im Widerspruch mit den im Punkt 1 des Absatzes 1 erwähnten Anordnungen vorgenommene Handlung ist ohne rechtliche Wirkung.

Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können mit gemeinsamer Verordnung im allgemeinen oder von Fall zu Fall die im Punkte 2 des Absatzes 1 erwähnte Hinterlegung auch ausser dem Falle der Vergeltung in Betreff von solchen zugunsten von Angehörigen und Einwohnern (§ 9) feindlicher Staaten bestehenden Schulden anordnen, bezüglich deren dies aus Rücksichten des öffentlichen Kredits erwünscht erscheint.

II. Ueberwachung einzelner Unternehmungen

§ 3. Der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister können mit gemeinsamer Verordnung im Wege der Vergeltung anordnen, dass für solche im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone tätige Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmungen, welche vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen, Aufsichtskommissäre bestellt werden.

Die Aufsichtskommissäre haben unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen, dass während des Krieges der Geschäftsbetrieb der Unternehmung nicht in einer den inländischen Interessen widerstreitenden Weise geführt werde.

§ 4. Die Aufsichtskommissäre (§ 3) sind insbesondere befugt:

1. geschäftliche Massnahmen jeder Art, insbesondere Verfügungen über Vermögenswerte und Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten zu untersagen oder sich selbst vorzubehalten;

2. die Bücher und Schriften des Unternehmens einzusehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen;

3. Auskunft für alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.

§ 5. Die Leiter und Angestellten der Unternehmungen haben den im Kreise der Ueberwachung des Unternehmens von den Aufsichtskommissären (§ 3) getroffenen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

§ 6. Gelder, Wertpapiere oder sonstige bewegliche Sachen eines unter Aufsicht gestellten Unternehmens dürfen weder mittelbar noch unmittelbar an Angehörige oder Einwohner (§ 9) feindlicher Staaten abgeführt oder überwiesen werden.

Die Aufsichtskommissäre können Ausnahmen zulassen. Sie können in geeigneten Fällen anordnen, dass Gelder, Wertpapiere oder sonstige bewegliche Saehen, deren Abführung oder Ueberweisung nach Absatz 1 nicht erfolgen darf, zugunsten der Berechtigten bei der königlich ungarischen Postsparkasse, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank oder an einer andern geeigneten Stelle hinterlegt werden.

III. Gemischte und Schlussbestimmungen

§ 7. Gegen denjenigen, der einer in den Paragraphen 1, 2, 5 und 6 enthaltenen oder auf Grund dieser Paragraphen erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, können der königlich ungarische Handelsminister und der königlich ungarische Finanzminister mit gemeinsamer Verfügung eine Ordnungsbusse bis zu fünfzigtausend Kronen bemessen, haben aber ihm zuvor Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

§ 8. Durch den Umstand, dass zugunsten von Angehörigen oder Einwohnern (§ 9) feindlicher Staaten bestandene Schulden oder in ihrem Eigentum gewesene Gelder, Wertpapiere oder sonstige bewegliche Sachen nach dem 31. Juli 1914 auf eine andere Person übergegangen sind, wird die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung nicht verhindert.

§ 9. Diejenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, welche Angehörige und Einwohner feindlicher Staaten betreffen, sind auf juristische Personen entsprechend anzuwenden.

§ 10. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, soweit sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem im Gesamtgebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone geltenden Gesetze geregelt und bezüglich des Vollzuges nicht der kroatisch-slavonischen Autonomie vorbehalten sind, auch auf Kroatien-Slavonien.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1914 in Kraft.

Das Amtsblatt vom 24. Oktober veröffentlicht folgende

Verordnung des königlich ungarischen Justizministers Zahl 19,400/1914 I. M. E., betreffend die Feststellung der infolge des Moratoriums im bürgerlichen streitigen und ausserstreitigen Verfahren erforderlichen Vorschriften, vom 23. Oktober 1914

Auf Grund der im § 16 des G.-A. LXIII: 1912 über Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall erhaltenen Ermächtigung erlasse ich im Sinne des § 29 der Verordnung vom 30. September 1914 Zahl 7205 M. E.[1]) (dritte Moratoriumverordnung, die folgenden Vorschriften:

I. Bestimmungen betreffend das streitige Verfahren.

§ 1. Geldschulden, die dem Moratorium unterliegen, können nicht geklagt werden und das Gericht hat jede Klage, aus der nicht ersichtlich ist, dass die geltend gemachte Geldforderung dem Moratorium nicht unterliegt, von Amts wegen abzuweisen.

Die im Absatz 1 enthaltene Vorschrift findet auch auf jene Klagen Anwendung, die am 15. August 1914 oder nach diesem Tage bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden.

Auf Grund der vor dem 15. August 1914 eingelaufenen Klagen ist das streitige Verfahren sowohl beim Gerichte erster Instanz, wie auch beim Berufungsgerichte nach den bestehenden Vorschriften des Verfahrens mit den in dieser Verordnung bestimmten Abweichungen fortzusetzen.

§ 2. Wenn das Gericht in einem im letzten Absatz des vorstehenden Paragraphen erwähnten Prozesse eine zur Zahlung einer dem Moratorium unterliegenden Geldschuld samt Nebengebühren — auch die Prozesskosten inbegriffen — verpflichtende Entscheidung trifft, so hat es in der Entscheidung die Erfüllungfrist in den Prozessen, die unter den § 4, Z. 12 und 13 oder § 5 der dritten Moratoriumverordnung oder unter den § 5 der gegenwärtigen Verordnung fallen, im Sinne dieser Punkte, beziehungsweise Paragraphen oder im Sinne der an Stelle dieser Punkte oder Paragraphen tretenden spätcren Bestimmungen des königlich ungarischen Ministeriums, in anderen Prozessen aber in der Weise zu bestimmen, dass die Erfüllungsfrist mit dem Tage nach Ablauf jener von der Rechtskraft der Entscheidung zu berechnenden Zeit beginne, die durch die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums über die Aufhebung des Moratoriums bestimmt werden wird. Diese letztere Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn das Gericht den Beklagten nur zur Zahlung der Kosten eines solchen Prozesses verurteilt; wird hingegen bei Abweisung der Klage der Kläger zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt, so hat das Gericht die Erfüllungsfrist ohne Rücksicht auf das Moratorium festzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Entscheidung Anwendung, mit der der Kläger zur Zahlung der Berufungskosten verpflichtet wird.

Mit einer Entscheidung, welche in einem vor dem 15. August 1914 anhängig gemachten Prozess erfolgt ist und in welcher der Beklagte zur Bezahlung einer im vorstehenden Absatze bestimmten Geldschuld auf Grund des Nichterscheinens verurteilt wird, kann der Beklagte zur Zahlung der Kosten bloss solcher Prozesshandlungen zugunsten des Klägers verpflichtet werden, die vor dem 15. August 1914 erfolgt sind.

In einer zur Bezahlung einer dem Moratorium unterliegenden Geldschuld verpflichteten Entscheidung, die im Sinne der für das Verfahren bestehenden Vorschriften ohne Rücksicht auf die Berufung vollstreckbar wäre, ist zu bestimmen, dass die Entscheidung nur insofern ohne Rücksicht auf die Berufung vollstreckbar sein wird, als die Geldschuld durch die das Moratorium teilweise oder ganz aufhebende Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums vom Moratorium ausgenommen werden wird.

§ 3 Unterliegen ein Teil oder die Zinsen der Geldschuld im Sinne der dritten Moratoriumverordnung nicht dem Moratorium und hat der Schuldner seiner Zahlungspflicht hinsichtlich dieses Teiles oder der Zinsen nicht entsprochen, so kann der Gläubiger seine Klage gleichzeitig hinsichtlich der ganzen Geldforderung — mit Inbegriff der Zinsen und sonstigen Nebengebühren — anhängig machen und die Erfüllungsfrist ist in diesem Falle hinsichtlich des dem Moratorium unterliegenden Teiles der Geldschuld im Sinne des § 2 festzustellen; der letzte Absatz des § 2 findet auch hier Anwendung.

Wenn der Gläubiger die Klage nur hinsichtlich des dem Moratorium nicht unterliegenden Teiles oder der Zinsen der Geldforderung anhängig macht, so kann der Beklagte die Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens der Geldschuld einbringen, ohne nachweisen zu müssen, dass diese Feststellung zur Sicherstellung seines Rechtszustandes dem Kläger gegenüber nötig sei.

§ 4. Wenn der Kläger im Falle des § 3 die Klage nur hinsichtlich eines Teils der Geldschuld anhängig macht, so ist vom Gesichtspunkte des Gerichtsstandes für die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes der Wert der noch bestehenden ganzen Forderung, das ist auch jener Teil der fälligen Forderung, der infolge des Moratoriums nicht geltend gemacht werden kann, massgebend; die noch nicht fälligen Raten können jedoch nicht berücksichtigt werden.

§ 5. Richtet sich die Klage auf solche Zinsen, die ohne bestimmte Fälligkeit seit länger als dem 1. August laufen, so ist die Erfüllungsfrist hinsichtlich der auf die Zeit vor dem 1. August entfallenden Zinsen nach den für die restliche Kapitalsschuld massgebenden Vorschriften, hinsichtlich der auf die Zeit nach dem 1. August entfallenden Zinsen aber im Sinne des letzten Absatzes des § 5 der dritten Moratoriumverordnung zu bestimmen.

Vom Gesichtspunkte der im § 4, Z. 12 und 13 der dritten Moratoriumverordnung bestimmten Ratenzahlung sind die auf die Zeit vor dem 1. August 1914 entfallenden Zinsen dem Kapital zuzurechnen.

§ 6. Falls der Schuldner zur Deckung seiner laut §§ 4 und 5 der dritten Moratoriumverordnung dem Moratorium nicht unterliegenden Geldschuld einen Wechsel gegeben hat, so ist hinsichtlich der mit dem Wechsel gedeckten Schuld die Verurteilung von der Bedingung abhängig zu machen, dass der Gläubiger die geleistete Zahlung im Sinne des § 39, G.-A. XXVII: 1876 quittiert.

Solche mit Wechsel gedeckte Geldschulden können — mit Ausschluss des Wechselverfahrens — nur im Wege des allgemeinen Rechtsverfahrens geltend gemacht werden. Ausgenommen sind aber die zur Deckung von Versicherungsprämien gegebenen Wechsel (§ 4, Z. 7 der dritten Moratoriumverordnung), die im Wege des Wechselverfahrens geltend gemacht werden können.

§ 7. Wenn das Gericht in den im § 2 oder im § 3 vorgesehenen Fällen hinsichtlich einzelner Teile der eingeklagten Forderung verschiedene Erfüllungsfristen bestimmt, so hat es bei Erwägung sämtlicher Umstände nach Billigkeit darüber zu beschliessen, zu welcher Erfüllungsfrist und eventuell in welchen Raten die Prozesskosten zu zahlen sind.

§ 8. Wenn das Gericht in einem Prozess wegen einer dem Moratorium im ganzen oder teilweise nicht unterliegenden Geldschuld eine zur Zahlung verpflichtende Entscheiduug trifft, so bestimmt es in der Entscheidung, dass diese im ganzen oder in einem bestimmten Teil, ohne Rücksicht auf das Moratorium vollstreckbar ist.

Diese Vorschrift findet auch auf die über einen privatrechtlichen Anspruch erfolgten, zur Leistung einer Geldschuld verpflichtenden Entscheidungen des Strafgerichtes Anwendung.

II. Bestimmungen betreffend die Zahlungsaufträge

§ 9. Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsauftrages ist mit Anwendung des § 4, G.-A. XIX: 1893 abzuweisen, wenn aus dem Inhalt des Gesuches nicht hervorgeht, dass die ganze Geldschuld, deren Geltendmachung mittels Zahlungsauftrages beabsichtigt wird, dem Moratorium nicht unterliegt. Diese Vorschrift findet auch auf die vor dem 15. August 1914 eingelaufenen und durch Erlassung eines Zahlungsauftrages vor diesem Tage noch nicht erledigten Gesuche Anwendung.

Wenn gegen einen vor dem 15. August 1914 erlassenen Zahlungsauftrag Einsprache erhoben wird, so ist auf Grund des Antrages auf Vorladung für diese auch dann ein Termin zur Verhandlung anzuberaumen, wenn die Einsprache am 15. August oder später erhoben wurde.

§ 10. Wenn das Gericht über eine wegen einer, dem Moratorium unterliegenden Forderung vor dem 15. August 1914 überreichte summarische Wechselklage vor diesem Tage noch keinen Wechselzahlungsauftrag erlassen hat, oder wenn gegen den erlassenen Wechselzahlungsauftrag die Wechseleinrede überreicht wurde, so hat das Gericht zur Verhandlung der Wechselklage nach den Vorschriften für das ordentliche Wechselverfahren auch dann einen Termin anzuberaumen, wenn die Einrede am 15. August oder später überreicht wurde.

§ 11. Auf Prozesse wegen der Zinsen eines dem Moratorium unterliegenden Wechsels sind die Vorschriften für das Wechselverfahren mit der Abweichung anzuwenden, dass anstatt des urschriftlichen Wechsels eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beigelegt werden kann. Auch eine beglaubigte Abschrift des Wechsels muss nicht beigelegt werden, wenn der mangels der Zahlung von Zinsen aufgenommene Protest beigelegt ist. Die Bescheinigung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank auf der Wechselabschrift ersetzt die Beglaubigung der Wechselabschrift.

[1]) Siehe S. H. A. B. Nummer 212, vom 16. Oktober 1914.

III. Bestimmungen betreffend des Exekutionsverfahrens. Zwangsvollstreckung zur Befriedigung der Forderung. Zwangsvollstreckung zur Sicherstellung der Forderung, Zwangsversteigerung.

§ 12. Zur Hereinbringung oder Sicherstellung einer, dem Moratorium unterliegenden Forderung kann vom 15. August 1914 an weder die Befriedigungsweise, noch die im G.-A. LX: 1881 § 223 ff. nominierte sicherstellungsweise Zwangsvollstreckung angeordnet werden, die früher angeordnete solche Zwangsvollstreckung kann, ohne Rücksicht darauf, wann die vollstreckbare öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, nicht vollzogen werden.

Die Erledigung eines in betreff der Zwangsvollstreckung vor dem 15. August 1914 erfolgten erstrichterlichen Beschlusses — auch die Bestätigung der Exekutionsbewilligung mitinbegriffen — durch das Gericht höherer Instanz wird durch das Moratorium nicht gehemmt.

Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert nicht auf Grund der vor dem 15. August 1914 vollzogenen Zwangsvollstreckung:

1. die Aufteilung des Erlöses der Versteigerung;
2. die Anweisung solcher Forderungen, die von einer öffentlichen Kasse oder aus einem Deposit behoben werden können;
3. die Fortsetzung der auf die Nutzniessung einer Liegenschaft geführten Zwangsvollstreckung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 hindert ferner nicht:

a) die Anordnung der im G.-A. LX: 1881, § 237 ff. geregelten, wie auch eines sonstigen Sequesters (zum Beispiel des Sequesters einer Verlassenschaft) und das fernere Sequestrationsverfahren;

b) die Bewilligung und den Vollzug der Zwangsvollstreckung auf solche Beträge, die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden und die Anweisung eines solchen Betrages zur Hereinbringung der Forderung, wegen der der Betrag gerichtlich hinterlegt wurde und zwar ohne Rücksicht auf die im § 2 bestimmte Leistungsfrist.

Dass die Forderung, deren Hereinbringung oder Sicherstellung die Zwangsvollstreckung bezweckt, dem Moratorium nicht unterliegt, ist in der gerichtlichen Entscheidung, in der Bewilligung der Zwangsvollstreckung, wie auch im Inhibierungsdekret festzustellen. Diese Vorschrift findet auf die Entscheidung des Strafgerichtes — auch die Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Sicherstellung inbegriffen — entsprechende Anwendung.

In einem wegen Zahlung der Zinsen, auf Grund einer Wechselabschrift anhängig gemachten Wechselprozesse kann die Zwangsvollstreckung zur Sicherstellung aus dem Grunde, weil gegen den Wechselzahlungsauftrag eine Einwendung überreicht wurde, nicht angeordnet werden.

§ 13. Wenn das Gericht hinsichtlich einer dem Moratorium unterliegenden Geldschuld eine verfällende Entscheidung getroffen hat und diese Geldschuld nach der Erbringung der Entscheidung vom Moratorium ganz oder teilweise ausgenommen wurde, so ist hinsichtlich der vom Moratorium ausgenommenen Teiles der Geldschuld die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung oder Sicherstellung nach Ablauf der Erfüllungsfrist, die von dem in der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums über die teilweise oder gänzliche Aufhebung des Moratoriums bestimmten Zeitpunkt an zu berechnen ist — anzuordnen, obgleich das Gericht in seiner Entscheidung hinsichtlich der Erfüllungsfrist anders verfügt und es nicht bestimmt hat, dass die Entscheidung ohne Rücksicht auf das Moratorium vollstreckbar ist.

Sollten die im vorstehenden Absatz bestimmten Vorbedingungen der Anordnung der Zwangsvollstreckung aus den Akten nicht festgestellt werden können, so sind vor der meritorischen Erledigung des Gesuches um Bewilligung der Zwangsvollstreckung die Parteien zu vernehmen.

§ 14. Ohne Rücksicht darauf, ob die im Wege der Versteigerung hereinzubringende Forderung dem Moratorium unterliegt oder nicht, kann vom 5. August 1914 an die Zwangsversteigerung:

1. auf Liegenschaften nur dann durchgeführt werden, wenn die Grundbuchsbehörde infolge eines bezüglich einer vor dem 5. August 1914 abgehaltenen Versteigerung gestellten Nachtragsangebotes die neuerliche Versteigerung angeordnet und derjenige, der das Nachtragsangebot gestellt hat, die Versteigerung betreibt;
2. auf bewegliches Vermögen nur dann durchgeführt werden, wenn das Gericht die Versteigerung über Antrag in den im Gesetzartikel LX vom Jahre 1881 § 104 oder 233 vorgesehenen Fällen oder bei sorgsamer Prüfung sämtlicher Umstände auch in einem anderen Falle angeordnet hat. Das Gericht soll aber die Versteigerung des beweglichen Vermögens nicht anordnen, wenn seines Erachtens von der Versteigerung kein entsprechendes Resultat zu erwarten ist.

Jeder der Interessenten kann die Sequestration der bei der Versteigerung erstandenen Liegenschaft beantragen, wenn er eine solche Handlung oder Unterlassung des Versteigerungskäufers, der die Liegenschaft auf Grund der Kaufsbescheinigung in Besitz genommen hat, nachweisen kann, die dem Bestande der Liegenschaft beträchtlichen Abbruch tun kann oder ihre Wertverringerung zur Folge hat. Auf diese Sequestration sind die im Gesetzartikel LX vom Jahre 1881 auf die Sequestration, die auf Grund des jetzt angeführten Gesetzartikels § 237, lit. f. angeordnet werden kann, bezüglichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Ansuchen auswärtiger Gerichte um Zwangsvollstreckung.

§ 15. Stellt ein auswärtiges Gericht das Ersuchen auf Zwangsvollstreckung, entscheidet das ungarische Gericht in der Frage der Anordnung der Zwangsvollstreckung ohne Anhörung der Parteien, es hat aber vor Anordnung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen zu prüfen, ob insbesondere die auswärtige öffentliche Urkunde, die dem Antrag um Bewilligung der Zwangsvollstreckung zugrunde liegt, keine derartige ist, dass die Anerkennung ihrer Gültigkeit den Schuldner gegen seinen Willen um das zur Zeit der Erledigung in den Ländern der ungarischen heiligen Krone massgebende Moratorium oder die damit verbundenen Rechte — inbegriffen auch das im Sinne der Moratoriumverordnung ausgeübte Rücktrittsrecht — bringen würde. (Dritte Moratoriumverordnung § 28.)

Im bejahenden Falle ist die Zwangsvollstreckung zu verweigern, selbst wenn das auswärtige Gericht erklärt hat, dass die im Wege der Zwangsvollstreckung hereinzubringende Forderung dem Moratorium nicht unterliege. Die Zwangsvollstreckung ist auch in dem Falle zu verweigern, wenn irgendeine der im Gesetzartikel LX vom Jahre 1881, §§ 3, 4, 5, bestimmten Vorbedingungen fehlt.

Das ungarische Gericht kann vor der Entscheidung hinsichtlich der im Absatz 1 erörterten Umstände Aufklärungen verlangen, wenn es in betreff dieser Umstände Bedenken hegt und diese Bedenken durch die Daten des Ansuchens oder seiner Beilagen nicht zerstreut werden.

§ 16. Gegen den auf Grund der Entscheidung eines auswärtigen Gerichtes die Zwangsvollstreckung anordnenden Beschluss kann der Verpflichtete ausser dem nach Gesetzartikel LX vom Jahre 1881, § 34 zulässigen Rekurse binnen 15 Tagen nach Einhändigung des Beschlusses beim anordnenden Gerichte die Einwendung erheben, dass die Zwangsvollstreckung dem § 15 der gegenwärtigen Verordnung entgegen angeordnet wurde.

Im Falle der Erhebung einer Einwendung bleiben die bereits durchgeführten Zwangsvollstreckungshandlungen in Wirksamkeit, das Zwangsvollstreckungsverfahren kann aber nicht fortgesetzt werden. Zufolge der Einwendung entscheidet das Gericht in der Frage der Anordnung der Zwangsvollstreckung nach Anhörung der Parteien mittelst Beschlusses. Im übrigen sind auf die Einwendung die Bestimmungen des Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1893, §§ 14, 15, 17 entsprechend anzuwenden; § 17 des angeführten Gesetzes ist auch in dem Falle anzuwenden, wenn die Partei die Einwendung verspätet erhoben hat.

Der letzte Absatz des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881, § 10, findet keine Anwendung.

Insofern ein völkerrechtlicher Vertrag anders verfügen sollte, finden §§ 15 und 16 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

IV. Bestimmungen betreffend das Konkursverfahren.

§ 17. Während der Dauer des Moratoriums kann über Verlangen eines Gläubigers kein Konkurs eröffnet werden. Hinsichtlich eines vor dem 15. August 1914 von einem Gläubiger eingebrachten Antrages auf Konkurseröffnung ist das Verfahren auf Verlangen des Schuldners fortzusetzen. Wenn das Gericht in solchen Fällen die Eröffnung des Konkurses für zulässig hält, so hat es das Verfahren auszusetzen, erachtet es aber die Konkurseröffnung für unzulässig, hat es das Gesuch um Konkurseröffnung abzuweisen. Im Falle der Aussetzung entscheidet das Gericht hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Aufhebung der etwa vorher angeordneten Sicherstellungsmassregeln (G.-A. XVII: 1881, § 86, Absatz 2), nötigenfalls nach Anhörung der Interessenten.

In die im Konkursgesetz (G.-A. XVII: 1881) § 27, letzter Absatz, bestimmte Frist von sechs Monaten kann die Zeit vom 1. August 1914 bis zur Aufhebung des Moratoriums nicht eingerechnet werden.

V. Gemischte Bestimmungen.

§ 18. Wenn das Gericht die auf Grund des § 2 der Verordnung Zahl 5761 M. E. vom 2. August 1914 erfolgte Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 5 der angeführten Verordnung aufgehoben hat, kann der Gegner in einer solchen Sache, wo die Vertretung durch einen Advokaten obligatorisch ist, beantragen, dass die Partei zur Anmeldung ihres neuen Advokaten innerhalb einer vom Gericht anzuberaumenden Frist aufgefordert werde; diese Aufforderung ist der Partei in der Weise zuzustellen, wie eine mit der Ladung versehene Klage dem Beklagten zuzustellen ist.

Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Partei so zu behandeln wie eine Partei, die für ihre Vertretung im Prozesse nicht sorgt.

§ 9 der angeführten Verordnung hindert nicht die Anweisung von Forderungen, die von einer öffentlichen Kasse oder aus einem Deposit behoben werden können zum Zwecke der Begleichung einer dem Moratorium nicht unterliegenden Forderung.

Die angeführte Verordnung bleibt — insofern die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt (§ 14) — im übrigen unberührt.

§ 19. Wenn das Gericht infolge des Krieges zu funktionieren aufhört, wird das Streitverfahren unterbrochen.

Mit der Unterbrechung des Verfahrens wird der Lauf jeder Frist unterbrochen und beginnt die Frist mit dem Aufheben der Unterbrechung ganz von neuem zu laufen.

Jede während der Dauer der Unterbrechung des Verfahrens von welcher Partei immer vorgenommene prozessuale Handlung ist dem Gegner gegenüber unwirksam. Auch die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen ist unwirksam.

Die Unterbrechung hört mit dem achten Tage, der auf jenen Tag folgt, an dem die Kundmachung über den neuerlichen Beginn der Tätigkeit des Gerichtes veröffentlicht wurde, auf.

Wenn eine Partei zu einer bestimmten Frist eine Klage bei einem Gerichte anhängig zu machen hätte, dessen Tätigkeit infolge des Krieges aufgehoben wurde, kann die Zeit, wann die Tätigkeit aufgehoben war, in die Klageerhebungsfrist nicht eingerechnet werden.

Der Tag, wann die Tätigkeit des Gerichtes aufgehoben wurde, und der Tag, wann das Gericht seine Tätigkeit wieder aufnimmt, wird bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit vom Leiter des Gerichtes im Amtsblatte («Budapesti Közlöny») einmal kundgemacht. Die Kundmachung hat zu unterbleiben, wenn das Gericht seine Tätigkeit vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung wieder aufgenommen hat. In diesem Falle bestimmt das Gericht gemäss der Umstände, ob die Partei die prozessuale Handlung rechtzeitig vorgenommen hat.

§ 20. Ob eine Geldforderung dem Moratorium unterliegt oder nicht, ist mit Anwendung der gegenwärtigen Verordnung nach der dritten Moratoriumverordnung zu entscheiden, insoferne die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt.

§ 21. Die Verfügungen über das Moratorium berühren nicht die Vorschriften für das ausserstreitige Verfahren in Grundbuchssachen. Der Umstand, dass die Forderung dem Moratorium unterliegt, hindert nicht die Eintragung in das Grundbuch — auch die grundbücherliche Vormerkung — insofern diese sonst zulässig ist.

§ 22. Auf die gerichtlich festgestellten Bezüge der Exmittierten des Gerichtes, der auf Grund eines gerichtlichen Auftrages vorgehenden anderen Personen (z. B. des Kurators, des Sequesters, des Eheverteidigers), wie auch der Zeugen und Sachverständigen, finden die mit dem Moratorium verbundenen Verfügungen keine Anwendung.

§ 23. Die Wirkung des Moratoriums auf den Gang der Besitzregelungssachen wird durch eine besondere Verordnung oder besondere Verfügung des Justizministers bestimmt.

§ 24. Wenn ein inländischer oder im Inland wohnhafter Schuldner eines im Auslande, aber ausserhalb des Gebietes von Oesterreich wohnhaften Gläubigers in glaubwürdiger Weise nachweist, dass er zur Sicherstellung des Gläubigers durch Hinterlegung bei einem im Inlande wohnhaften Dritten (Pfandhalter) ein Pfand gegeben hat, kann das für den Wohnort des Pfandhalters zuständige Bezirksgericht dem Pfandhalter auftragen, dass er das Pfand bis auf weitere richterliche Verfügung niemandem ausfolge und das Pfand nicht verwerte, und kann es dem Pfandhalter auch auftragen, das Pfand gerichtlich zu deponieren. Die Ausserachtlassung dieses Auftrages verpflichtet zum vollen Schadenersatz.

Der Pfandhalter kann das Pfand auch ohne vorhergehendes richterliches Verfahren, mit Namhaftmachung des Pfandgebers gerichtlich deponieren. In der Frage der Ausfolgung des gerichtlich deponierten Pfandes sind sämtliche Interessenten zu hören.

Die vorstehenden Absätze sind auch dann anzuwenden, wenn der Dritte die vom Schuldner zur Deckung seiner Schuld bestellte bewegliche Sache nicht als Pfandhalter, sondern als Depositär des Gläubigers in Verwahrung hat.

Vor der Erledigung des Antrages auf Erlassung des Auftrages sind nötigenfalls die Interessenten zu hören. Gegen den den Auftrag enthaltenden Beschluss ist ein einmaliger Rekurs ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

Das Bezirksgericht kann den Auftrag über Antrag, welcher immer der interessierten Partcien oder des Pfandhalters, nach Anhörung sämtlicher Interessenten mittelst Beschlusses ausser Kraft setzen; gegen diesen Beschluss ist ein einmaliger Rekurs von aufschiebender Wirkung zulässig.

Sollte das Gericht hinsichtlich der Ausserkraftsetzung des Auftrages oder der Ausfolgung des Deposits (Absatz 2 dieses Paragraphen) nicht mit Beruhigung eine Entscheidung treffen können, so verweist es eine der Parteien auf den Rechtsweg und bestimmt eine entsprechende Frist zur Klageerhebung.

Bei Anwendung dieses Paragraphen ist unter Wohnort auch der Sitz, in Ermangelung eines solchen der Ort der Anlage zu verstehen.

§ 25. Diese Verordnung, die als zweite Verordnung über das Moratoriumverfahren anzuführen ist, tritt am 24. Oktober 1914 in Kraft. Die Verordnung Zahl 13300/I. M. E. vom 13. August 1914 (erste Verordnung über das Moratoriumverfahren) tritt ausser Kraft.

Das Amtsblatt vom 28. Oktober veröffentlicht folgende sub Zahl 7868/1914 M. E. erlassene

Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums betreffend die Ergänzung der sub Zahl 7205/1914 M. E. veröffentlichten dritten Moratoriumsverordnung[1]), vom 27. Oktober 1914

I. Die auf das Mietverhältnis bezüglichen Verfügungen

§ 1. Der Vermieter einer Wohnung oder einer sonstigen Lokalität kann während der Zeit des Bestehens der Moratoriumverordnung das ihm im Vertrage, in einem Statut oder in einer anderen Rechtsnorm gesicherte Recht, die Miete im Falle der Nichtzahlung des Zinses durch Auflösung des Vertrages oder durch ausserordentliche Kündigung aufheben zu können, bei wöchentlichen oder monatlichen Mieten überhaupt nicht, bei Mieten von längerer Dauer aber nur wegen Nichtzahlung der dem Moratorium nicht unterliegenden Miete und auch auf dieser Grundlage nur dann ausüben, wenn der Mieter den auf je einen Monat entfallenden Teil der Mietsumme bis zum Ablauf des fünften Tages jedes Monats nicht bezahlt. Dieses Recht kann jedoch nach dem zehnten Tage des letzten Monats der betreffenden Mietperiode nicht mehr ausgeübt werden.

Die Verfügungen des vorhergehenden Alineas stellen die laut der dritten Moratoriumverordnung dem Moratorium nicht unterliegenden Mietschulden nicht unter das Moratorium, sie berühren sonach unter anderem auch nicht das Recht des Vermieters, solche Mietforderungen bis zur Höhe der ganzen Mietsumme zur Geltung bringen und nach dem zur Zeit des Ablaufes nicht beglichenen Teil der Miete Verzugszinsen fordern zu dürfen.

Die Regel des ersten Alineas gilt im Falle der Wohnungsmiete nicht, wenn der Mieter auf Grund seines Dienst- oder Verwendungsverhältnisses einen Wohnungsbeitrag erhält und den behobenen Wohnungsbeitrag nicht zur Erfüllung der Mietschuld verwendet.

§ 2. Im Falle einer Hauptmiete kann der Hauptvermieter den mit dem Hauptmieter geschlossenen Mietvertrag wegen Nichtzahlung der Miete nicht aufheben, wenn der Hauptmieter nachweist, dass er den rückständigen Teil der Mietsumme mangels sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Vermögens deshalb nicht begleichen konnte, weil seine Mieter die der rückständigen Miete entsprechende Summe infolge des ihnen zukommenden Moratoriums nicht bezahlt haben. Das zweite Alinea § 1 gilt auch für diesen Fall.

Eine Hauptmiete ist im Sinne dieser Verordnung ein solcher Vertrag, kraft dessen jemand (der Hauptmieter) ein aus mehreren Wohnungen bestehendes Haus oder im Hause mehrere Wohnungen mietet, um sie anderen zu vermieten.

§ 3. Wenn der Hauptmieter den Hauptmietvertrag (Alinea 2, § 2) durch Kündigung oder ohne eine solche aufhebt, kann der Hauptmieter auf Grund dieser Aufhebung von seinem Mieter nicht die Remittierung der gemieteten Lokalität fordern, es sei denn, dass ein solcher Umstand obwaltet, auf Grund dessen dies — mit Rücksicht auf Punkt 8, § 4 der dritten Moratoriumverordnung und auf die Normen des § 1 der gegenwärtigen Verordnung — auch der Hauptmieter hätte fordern können.

§ 4. Wenn im Falle einer Hauptmiete (Alinea 2, § 2) dem Hauptmieter für seine Mietzinsschuld ein Moratorium zukommt, bat der Hauptvermieter ein gesetzliches Pfandrecht auf die Mietzinsforderung des Hauptmieters gegenüber seinem eigenen Mieter. Der Mieter des Hauptmieters kann jedoch den Mietzins insolange wirksam zu Handen des Hauptmieters zahlen, als ihm der Hauptvermieter dies nicht untersagt.

Nach der Untersagung kann der Hauptvermieter sein dem eigenen Mieter gegenüber bestehendes gesetzliches Pfandrecht ausüben. Der Verzicht des Hauptmieters auf dieses Pfandrecht oder eine solche Vereinbarung zwischen dem Hauptmieter und seinem Mieter, welche dieses Pfandrecht ausschliesst oder beschränkt, ist dem Hauptvermieter gegenüber wirkungslos.

Die Normen dieses Paragraphen sind auch im Falle der Ueberlassung einzelner Wohnungen oder Wohnungsteile an Aftermieter entsprechend anzuwenden.

II. Vermischte und Schlussbestimmungen.

§ 5. Der § 6 der dritten Moratoriumverordnung wird mit folgenden Verfügungen ergänzt:

Der Eigentümer eines Kontokorrents kann ohne Rücksicht auf die Summe die Auszahlung seiner Einlage auch insofern verlangen, als er in glaubwürdiger Weise nachweist, dass er die Einlage

a) zur Fertigstellung eines öffentlichen Zwecken dienenden Baues oder einer anderen, einem solchen Zwecke dienenden Arbeit, wenn die zur Oberaufsicht berufene Regierungsbehörde die Fertigstellung dieses Baues oder dieser Arbeit für unaufschiebbar erklärt, oder

b) zur Fortsetzung eines vor dem Inslebentreten dieser Verordnung bereits begonnenen Baues

unbedingt nötig hat und wenn er den zu diesem Zwecke nötigen Betrag dem hiezu Berechtigten überweist. Alinea 6 des § 6 der dritten Moratoriumverordnung erstreckt sich auch auf diese Verfügung.

§ 6. Die Strassenregulierungsgesellschaften können über die von ihnen im Sinne des § 118, G.-A. XXIII: 1885 gebildeten und bei irgendeinem Geldinstitut auf Kontokorrent oder gegen Einlagebuch deponierten Wasserschutzreservefonds je nach eintretendem Bedarf, den die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde feststellt, ohne Rücksicht auf die in der dritten Moratoriumverordnung enthaltenen Beschränkungen verfügen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1914 ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich, insofern sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem auf dem ganzen Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Kronen geltenden Gesetze geregelt werden, auch auf Kroatien-Slavonien.

[1]) Siehe S. H. A. B. Nummer 242 vom 16. Oktober 1914.

Ausfuhr von Wollfabrikaten

Die unterm 28. Oktober 1914 erlassene generelle Ausfuhrbewilligung für **Kammgarne** einfach oder mehrfach, gemäss Pos. 462 und 463 des schweizerischen Zolltarifs (Handelsamtsblatt Nr. 252) wird aufgehoben.

Die Verfügung tritt mit 20. November 1914 in Kraft.

Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Zentralverwaltung der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft bat in ihrer Sitzung vom 12. November beschlossen, den Zinsfuss für die Darlehen der Kasse vom 16. November an von 5 % auf 4½ % zu reduzieren.

Die Zentralverwaltung sieht sich zu diesem Beschlusse veranlasst, weil es ihr daran gelegen ist, den Banken des Landes, welche unter den Kündigungen von Obligationen leiden, Mittel zu deren Rückzahlung zu einem mässigen Zinsfuss zur Verfügung zu stellen, damit sie nicht gezwungen sind, ihren Obligationenzinsfuss unverhältnismässig zu erhöhen. Auf diese Weise wird es den Banken erleichtert, ihrerseits auf eine durchgreifende Erhöhung des Hypotbekarzinsfusses zu verzichten.

Durch Beschluss des Bundesrates ist die Darlehenskasse ferner ermächtigt worden, Lebensversicherungspolicen bis zu höchstens 70 % des Rückkaufswertes zu belehnen. Dieser Geschäftszweig wird am 16. November aufgenommen werden.

— **Handelsbeziehungen Grossbritanniens zu Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — Berichtigung.** Die unter dieser Ueberschrift in Nr. 252 unseres Blattes vom 28. Oktober enthaltene Mitteilung enthält einen Uebersetzungsfehler. In Ziffer 3 muss es in der dritten Zeile (Mitte) «**oder**» heissen (statt «und»), so dass der Satz lautet:

Der Ausdruck «Feind» in dieser Verordnung bedeutet eine Person oder eine Gesellschaft von Personen, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, die in Feindesland wohnen **oder** dort ein Geschäft oder ein Gewerbe betreiben, schliesst aber nicht Personen feindlicher Staatsangehörigkeit ein, die weder in Feindesland wohnen, noch dort ein Geschäft oder ein Gewerbe betreiben.

— **Postverkehr mit der Türkei.** Postanweisungs- und Nachnahmedienst mit der Türkei sind gänzlich eingestellt worden. Desgleichen der Poststückverkehr dorthin über Italien.

* * *

Exportation d'articles manufacturés en laine

L'autorisation générale d'exportation promulguée, le 28 octobre 1914, en faveur des **fils de laine peignée**, simples ou à plusieurs bouts — positions 462 et 463 du tarif des douanes suisses — (Feuille officielle du commerce n° 252), est rapportée.

Cette décision entrera en vigueur le 20 novembre 1914.

Service postal avec la Turquie. Le service des mandats de poste et des remboursements avec la Turquie est suspendu. Il en est de même du service des colis postaux avec ce pays, par la voie d'Italie.

Einnahmen der eidg. Zollverwaltung — Recettes de l'administration fédérale des douanes

Monat	1913	1914	Mehreinnahme *Augmentation*	Mindereinnahme *Diminution*	Mois
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Januar	6,777,973. 13	5,845,566. 70	—	932,406. 43	*Janvier*
Februar	6,615,302. 79	6,140,339. 57	—	474,963. 22	*Février*
März	7,139,557. 03	7,415,079. 41	275,522. 38	—	*Mars*
April	7,080,981. 71	6,843,890. 02	—	237,091. 69	*Avril*
Mai	6,780,169. —	6,693,391. 05	—	86,777. 95	*Mai*
Juni	6,454,175. 87	6,266,739. 60	—	187,436. 27	*Juin*
Juli	6,541,190. 73	6,039,321. 23	—	501,869. 50	*Juillet*
August	6,391,328. 20	1,018,109. 59	—	5,373,218. 61	*Août*
September	7,066,563. 19	2,969,665. 55	—	4,096,897. 64	*Septembre*
Oktober	8,670,754. 97	4,952,281. 90	—	3,718,473. 07	*Octobre*
November	7,014,555. 25		—	—	*Novembre*
Dezember	8,609,599. 37		—	—	*Décembre*
Jan.-Okt.	69,517,996 62	54,184,384. 62	—	15,333,612. —	*Janv.-Oct.*
Jan.-Dez.	85,142,151. 24	—	—	—	*Janv.-Déc.*

Annoncen-Regie: HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces: HAASENSTEIN & VOGLER

Metallgiesserei & Armaturenfabrik, Lyss

Die Aktionäre werden hiermit zu der am **5. Dezember 1914,** nachmittags 2 Uhr, im **Sitzungssaal der Spar- & Leihkasse in Bern** stattfindenden

Generalversammlung

höflichst eingeladen.

Traktanden:

1. Wahl des Verwaltungsrates.
2. Wahl der Revisoren.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung auf Bericht der Revisoren hin.
4. Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses.

Geschäftsbericht und Stimmkarte werden rechtzeitig jedem Aktionär zugestellt. (2673!)

Lyss, 11. November 1914.

Der Verwaltungsrat.

Rechnungsruf

Ueber Vermögen und Schulden des unter Vormundschaft gestellten **Arnold Ruf,** von **Murgenthal,** geb. 1874, Inhaber der Firma **Ruf-Nyffeler,** Kolonialwarenhandlung, in **Langenthal,** wird gemäss Art. 398, Absatz 1, Z. G. B., ein Inventar aufgenommen. (2674.)

Eingabefrist für Forderungs- und Bürgschaftsansprachen **bis und mit 5. Dezember nächsthin.**

Langenthal, den 12. November 1914.

Der Beauftragte:
E. Spycher, Notar.

Angleterre

Maisons suisses désirant entrer en relations commerciales avec l'Angleterre et ses Colonies, sont priées de s'adresser à M. **Ad. Bornand,** 170, Bishopsgate, **Londres** E. C., en indiquant le genre de leurs affaires. 2614!

Buchführung

Ordne zuverlässig, rasch, diskret, vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexpertisen, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System m. Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts.

H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 15, **Zürich VI.** (2.)

EXPORT ENGLAND-AMERIKA
via GENUA

Als sicherster und billigster Weg kann nur die (7058 Q) (2666.)

Genueser-Route

in Frage kommen. — Wegen **Preisen** und **Auskünften** bitte sich zu wenden an:

Internationale Transportgesellschaft Gebrüder Gondrand A.-G., Filiale Basel.

Telegrammadresse: GONDRAND . . . — Telephon 4253.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von 1836

Vorteilhafte Versicherungsbedingungen und billige Prämien

Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungen in allen modernen und zweckmässigen Formen.

Unverfallbarkeit — Unanfechtbarkeit — Weltpolice

Lohnende Vertretung zu vergeben an allen Orten, wo solche noch nicht errichtet. 172

Kostenlose Auskunft und Prospekte verlange man von unserer Direktion für die Schweiz

Alph. Trincano, Bern, Hirschengraben 4

Schnellste und sicherste Spedition nach

:: ENGLAND ::

garantiert unser regelmässiger und erprobter

Eildienst via Bordeaux

mit wöchentlich zweimaliger Verschiffungsgelegenheit.

— Reduzierte Versicherungsprämien für Kriegsrisiko. —
Anerkannte Verantwortlichkeit der französischen Bahnen.
Reisedauer nach den bis jetzt **gemachten Erfahrungen** ca. 14 Tage.

Im

IMPORTVERKEHR

ab **ENGLAND** empfehlen wir den gleichen Dienst in umgekehrter Richtung unter gleichen Konditionen,

Ab

Amsterdam und Rotterdam

übernehmen wir Güter per Dampfer via Mannheim und Kehl unter Zusicherung der normalen Lieferfristen.

Frachten und Auskünfte bei

A. Natural Le Coultre & Co. A.-G.

6987 Q (2633!) **BASEL.**

Kontinentale und überseeische Transporte

Hans Krebser, Thun I

SPEDITION: Gütertransporte aller Art von und nach Deutschland, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Oesterreich, Rumänien, Italien und im Durchfuhr nach allen Ländern der Welt. **Auskünfte gratis.**

KOMMISSION: Vertretung schweizerischer Handelsinteressen im Ausland. Nachweis von Bezugsquellen. Vermittlung von Waren, An- und Verkauf in **allen Ländern** durch **meine Auslandsfilialen** und **Vertreter.**

REKLAMATION: Ausfindigmachen verschleppter Gepäckstücke und Güter in Deutschland, Frankreich, Belgien, etc. Lieferfristüberschreitungen, Frachtüberhebungen usw.

FILIALEN in **Aachen** und **Lübeck** (Deutschland), **Vaals** und **Venlo** (Holland). (Th. 2728 Y) (2672.)

Telegramm: HANS KREBSER.

Papierhandlung en gros

4282 Z *A. Jucker, Nachf. v.* 2628

Jucker-Wegmann, Zürich

Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons

Stellung in Montreux

findet man am schnellsten und sichersten durch Veröffentlichung des Gesuches in der „Feuille d'Avis de Montreux" und in dem „Journal et Liste des Etrangers de Montreux."

Berner Eierteigwarenfabrik Wenger & Hug A.-G.

in Gümligen bei Bern

Einladung zur III. ordentlichen Generalversammlung

Montag, den 30. November 1914, vormittags 10½ Uhr, im Kasino (Parterre-Ostseite, Eingang Herrengasse), in Bern

Traktanden:

1. Statutenreuision (§ 21, Abtatz 1).
2. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bilanz pro 30. September 1914, Bericht der Kontrollstelle, Genehmigung der Vorlagen und Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Kontrollstelle pro 1914/15.

Die Eintrittskarten zu der Generalversammlung können gegen Einsendung eines Nummernverzeichnisses vom 24. bis und mit dem 28. November 1914 im Bureau des Herrn C. Hofer, Grundbuchgeometer in Bern (Brunnadernstrasse Nr. 10), erhoben werden.

Die Jahresrechnungen mit Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und der Revisorenbericht liegen während 8 Tagen vor der Generalversammlung am nämlichen Orte, sowie im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Herren Aktionäre auf, und es kann der gedruckte Geschäftsbericht an diesen Stellen bezogen werden.

Bern, den 14. November 1914.

(2669!) **Der Verwaltungsrat.**

Société Immobilière de Caux

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires

de la Société Immobilière de Caux est convoquée pour le **vendredi, 27 novembre 1914,** à 3¼ heures de l'après-midi, au **Grand Hôtel de Territet.**

ORDRE DU JOUR:

1° Lecture du rapport du conseil d'administration.
2° Lecture du rapport des contrôleurs.
3° Discussion et votation sur les conclusions de ces rapports
4° Renouvellement du conseil d'administration
5° Nomination des contrôleurs.
6° Autorisation d'emprunt. 26668 L (2676!)
7° Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs seront à la disposition des actionnaires, au **Caux Palace Hôtel dès le 17 novembre 1914.**

Les cartes d'admission à l'assemblée générale seront délivrées sur indication des numéros des actions, **du 18 au 26 novembre 1914:**

au Bankverein Suisse, à Lausanne,
à la Banque de Montreux, à Montreux,
chez MM. Cuenod, de Gantard & Cie., à Vevey.

Caux, le 10 novembre 1914.

Le conseil d'administration.

A.-G. für Automobilverkehr im Kanton Zug

in Liquidation

Die Generalversammlung vom 10. November hat beschlossen, aus dem vorhandenen Aktivsaldo verschiedene Schenkungen zu verabfolgen und den Aktionären

Fr. 120 pro Aktie

gegen Abgabe des quittierten Titels auszuzahlen.

Allfällige Einsprachen gegen diesen Beschluss sind **binnen Monatsfrist** an den **Unterzeichneten** zu richten.

Die Auszahlung der Treffnisse an die Aktionäre findet vom **20. November** an durch die **Bank in Zug** statt.

Es sind die quittierten Aktien mit den **Coupons Nr. 10 und folgenden** versehen, in den **Kassastunden** von ½9—12 und 2—5 Uhr, einzureichen. (5145 Lz) (2677.)

Zug, den 11. November 1914.

Für die Liquidationskommission:
Fritz Spillmann, Präsident.

Société Foncière du Clos du Lac

(Blanchisserie Moderne)

Clarens-Montreux

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le vendredi, 27 novembre 1914, à 3½ heures de l'après-midi, au siège social, à Clarens

ORDRE DU JOUR:

1° Opérations statutaires.
2° Propositions individuelles.

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des commissaires-vérificateurs sont à la disposition des actionnaires au siège de la société.

L'admission à l'assemblée aura lieu sur présentation actions ou de certificats de dépôt. 2675 (26664L)

Clarens, le 12 novembre 1914.

Le conseil d'administration.

Schöne Zeitungsmakulatur
bei Haasenstein & Vogler

Inserate

für die

Finanz- und Handelswelt

bestimmt, finden im

Schweizerischen Handelsamtsblatt

wirksamste Verbreitung

Annoncen-Regie

Haasenstein & Vogler

Buchdruckerei H. JENT & Co. in Bern — Imprimerie H. JENT & Co., à Berne